Ehrenbrief des Landes Hessen

Der Ehrenbrief ist eine Auszeichnung des Hessischen Ministerpräsidenten, die für besonderes ehrenamtliches Engagement im Bereich der demokratischen, sozialen oder kulturellen Gestaltung der Gesellschaft im Jahre 1973 vom damaligen Ministerpräsident Albert Osswald gestiftet wurde. Über die Verleihung eines Ehrenbriefes entscheiden seit 1998 die Landrätin oder der Landrat, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, in deren, bzw. dessen Zuständigkeitsbereich der bzw. die Auszuzeichnende ihren bzw. seinen Wohnsitz hat.

Darüber hinaus kann der Hessische Ministerpräsident in eigener Zuständigkeit besondere Persönlichkeiten mit dem Landesehrenbrief auszeichnen.
Jährlich werden in Hessen zwischen 1000 und 1500 Ehrenbriefe verliehen. Die Auszeichnung mit dem Ehrenbrief des Landes Hessen setzt eine mindestens 12-jährige aktive ehrenamtliche Tätigkeit in der kommunalen Selbstverwaltung oder in kommunalen Einrichtungen, in **Vereinen mit kulturellen und sozialen Zielen** oder in vergleichbarer Weise voraus; die Verdienste dürfen **nicht länger als fünf Jahre zurück liegen**. Die oder der Vorgeschlagene müssen der Auszeichnung würdig sein. Da es sich um eine staatliche Ehrung handelt, besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf die Auszeichnung.

Zuständigkeit
An die Landrätin oder den Landrat, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister, in deren bzw. dessen Zuständigkeitsbereich der bzw. die Auszuzeichnende ihren bzw. seinen Wohnsitz hat.

Erforderliche Unterlagen
In der Anregung sollten zur vorgeschlagenen Person mindestens die folgenden Angaben enthalten sein:

- Vorname und Familienname
- Wohnanschrift
- Geburtsdatum
- Darstellung von Art und Umfang ehrenamtlichen Tätigkeit
- gegebenenfalls Referenzpersonen, Vereine oder Organisationen, die zum Engagement des Vorgeschlagenen Stellung nehmen können

Bearbeitungsdauer
Die Prüfung des Vorschlags kann unter Umständen mehrere Wochen oder Monate in Anspruch nehmen, da die verschiedenen Institutionen, Vereine, Verbände und Gremien, in denen die bzw. der Vorgeschlagene ehrenamtlich tätig ist oder war, zu dem Vorschlag Stellung nehmen müssen.

Allgemeines
Für die Auszeichnung mit dem Ehrenbrief des Landes Hessen kommen die nachfolgenden ehrenamtlichen Funktionen in Vereinen mit kulturellen und sozialen Zielen in Betracht: Vereinsvorsitzende, stellvertretende Vereinsvorsitzende, Kassen- und Schatzwarte, Geschäftsführer im geschäftsführenden Vorstand, sowie Schriftführer. Daneben können Stadtverordnete, Gemeindevertreter, Ortsbeiratsmitglieder, ehrenamtliche Beigeordnete und Stadträte in gemeindlichen Gremien sowie Schiedsmänner und ehrenamtliche Richter die Auszeichnung erhalten, sofern sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen.

Verdienste von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren (Ortsbrandmeister, Maschinist, Gruppenführer usw.) werden grundsätzlich nicht mit dem Ehrenbrief des Landes Hessen

ausgezeichnet, sondern durch die Verleihung des Hessischen Brandschutzehrenzeichens gewürdigt. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte direkt an das Amt für Brandschutz, Ernst-Leitz-Straße 44, 35578 Wetzlar.

Auch ehrenamtliche Tätigkeiten in Vorständen von Karnevalsvereinen können nur unter besonderen Umständen (beispielsweise soziales Engagement zugunsten der Allgemeinheit) mit dem Ehrenbrief des Landes Hessen ausgezeichnet werden.

Mitglieder von Parteien und Organisationen, die unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehen, können ebenfalls nicht mit dem Ehrenbrief des Landes Hessen ausgezeichnet werden.